

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/66 vom 29. März 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2017_66

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/66 du 29 mars 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2017/66 del 29 marzo 2019

Regeste

Art. 51 Abs. 1 lit. a AVIG; Art. 52 Abs. 1 AVIG; Art. 74 AVIV. Die versicherte Person muss ihre Lohnforderung glaubhaft machen. Kann der vertragliche Lohnanspruch nicht festgestellt werden, können keine von der Insolvenzenschädigung zu deckende Lohnansprüche ermittelt, respektive glaubhaft gemacht werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. März 2019, AVI 2017/66).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) haben beitragspflichtige Arbeitnehmende von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen (lit. a). Die Insolvenzenschädigung deckt die Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 AVIG). Gedeckt werden jene Lohnforderungen, welche für die vor dem massgebenden Stichtag des eingetretenen Konkurses geleistete Arbeit geschuldet sind. Falls das Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit aufgelöst worden ist, ist die Rückrechnung vom letzten Tag des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Rz 626). 1.2 Die gesetzliche Regelung der Insolvenzenschädigung bezweckt den Schutz der Lohn Guthaben und die Sicherstellung des Lebensunterhalts des Arbeitnehmers im Konkursfall des Arbeitgebers (Botschaft vom 2. Juli 1980 zu einem neuen Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, BBl 1980 III 534 f. Ziff. 234 und 606 Ziff. 324 ad Art. 51 E-AVIG; BGE 114 V 56 E. 3c S. 58). Mit Blick auf dieses Ziel hat die Insolvenzenschädigung diejenigen ausstehenden Forderungen des (ehemaligen) Arbeitnehmers zu decken, welche erwartungsgemäss bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses in den letzten vier Monaten gemäss Art. 52 Abs. 1 AVIG vom zahlungsfähigen Arbeitgeber beglichen worden wären. Mit anderen Worten besteht der Sinn der Insolvenzenschädigung darin, der versicherten Person jene Lohnsumme sicherzustellen, mit der sie in den letzten vier Monaten des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Konkurses über den Arbeitgeber rechnen durfte (BGE 137 V 96 E. 6.2 S. 100; ARV 1998 S. 58, C 191/95). 1.3 Um einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung zu haben, müssen den Arbeitnehmenden im Zeitpunkt der

Konkurseröffnung Lohnforderungen für geleistete Arbeit zustehen (URS BURGHER, Die Insolvenzenschädigung, Diss. Zürich 2004, S. 89; AVIG-Praxis IE, Rz B14). Dabei darf die Kasse eine Insolvenzenschädigung nur ausrichten, wenn die arbeitnehmende Person ihre Lohnforderung glaubhaft macht (Art. 74 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Glaubhaftmachen heisst nach bundesgerichtlicher Umschreibung, dass das Gericht nicht von der Richtigkeit der aufgestellten tatsächlichen Behauptungen überzeugt zu werden braucht, sondern dass es genügt, ihm auf Grund objektiver Anhaltspunkte den Eindruck einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der in Frage stehenden Tatsache zu vermitteln, ohne dass es dabei die Möglichkeit ausschliessen muss, dass die Verhältnisse sich anders gestalten könnten (Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 5. Februar 2002, AVI 2001/224, E. 1C mit Hinweisen). Für die Glaubhaftmachung reichen im Einzelfall beispielsweise Verdienstangaben in schriftlichen Arbeitsverträgen, frühere Lohnabrechnungen, Bank- oder Postauszüge, eine Schuldanerkennung des früheren Arbeitgebers, Bescheinigungen des Konkurs- oder Betreibungsamtes und unter Umständen Aussagen von ehemals vorgesetzten Personen oder Mitarbeitenden aus (ARV 1990 Nr. 8 S. 53 E. 2; Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 28. September 2000, AVI 1999/350, E. 1a; AVIG-Praxis IE, Rz B16).

E. 2

2.1 Der Konkursrichter des Kreisgerichts C. ___ eröffnete über die ehemalige Arbeitgeberin am __ Februar 2017 den Konkurs. Es ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt Lohnforderungen gegenüber seiner ehemaligen Arbeitgeberin zustanden. 2.2 Es steht fest, dass das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2016 endete. Gemäss Art. 52 Abs. 1 Satz 1 AVIG deckt die Insolvenzenschädigung für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, was im konkreten Fall die Monate September bis Dezember 2016 betrifft. In diesen Monaten zahlte die Arbeitgeberin dem Beschwerdeführer mit Überweisung vom 28. September 2016 Fr. 3'000.-- mit Avisierung "Lohn 09/2016", am 27. Oktober 2016 Fr. 5'000.-- mit Avisierung "Lohn 2016", am 25. November 2016 Fr. 10'000.-- mit Avisierung "02+04+10/2016 + Büromaterial + Rest offene Provisionen" sowie am 30. Dezember 2016 Fr. 5'162.10 mit Avisierung "Nov + Dez 2016 Annahme ohne Weihnachtsgeld" (act. G 3.1 S. 58-61). Lohnabrechnungen für diese Monate liegen keine vor. Auch bestand zwischen dem Beschwerdeführer und der Arbeitgeberin ab dem 1. August 2016 bis 31. Dezember 2016 kein schriftlicher Arbeitsvertrag. Der davor geltende Arbeitsvertrag vom 14. April 2014 war mit Kündigung vom 20. Mai 2016 per 31. Juli 2016 beendet worden (act. G 3.1/75 und 117-120). Gemäss diesem Vertrag erhielt der Beschwerdeführer einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 7'000.- sowie einen 13. Monatslohn (act. G 3.1/117-120). Die Arbeitgeberin unterbreitete dem Beschwerdeführer einen Vertrag, datiert vom 1. August 2016 zu neuen Konditionen, darunter ein Pensum von 50 Prozent und ein Monatslohn von Fr. 2'000.-- zuzüglich 13. Monatslohn und Provisionen nach einem von der Arbeitgeberin allenfalls noch zu erlassenden Reglement; ein Vertrag entsprechend diesem Angebot kam jedoch mangels übereinstimmenden Willens nicht zustande (act. G 3.1/114-116). Die essentiellen Vertragsbestandteile des Arbeitsverhältnisses nach dem 31. Juli 2016 sind somit anhand der Akten zu eruieren. Ohne die Bestimmung des Lohnanspruchs des Beschwerdeführers gegenüber der Arbeitgeberin kann nicht festgestellt werden, ob ersterer zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung über offene Lohnforderungen verfügte.

E. 2.3

2.3.1 In den Akten befinden sich Lohnabrechnungen von Januar bis August 2016. Bis Ende Juli 2016 wurde der bis dahin unstreitig vertragsgemässe Monatslohn (brutto) von Fr. 7'000.-- aufgeführt, im August der Monatslohn (brutto) von Fr. 2'000.--, welcher dem nichtunterzeichneten Vertragsentwurf vom 1. August 2016 entspricht. Beim Konkursamt meldete der Beschwerdeführer eine Gesamtforderung von Fr. 59'336.-- an. Gemäss Eingabe des Beschwerdeführers sind darin Lohnforderungen für die Monate Oktober bis Dezember 2016, zusätzlich eine Lohnforderung für eine zweimonatige Kündigungsfrist, Ferienansprüche, Spesen sowie Provisionen enthalten (act. G 3.1/74). Mit Verfügung vom 23. Juni 2017 nahm das Konkursamt die Forderung in der Höhe von Fr. 51'753.-- in den Kollokationsplan auf und reihte diese in der 1. Klasse ein. Der Restbetrag von Fr. 7'583.--, bezeichnet als Ferienanspruch, wurde als bedingte Forderung in der 1. Klasse zugelassen (act. G 3.1/38-39). Die vom Beschwerdeführer im Konkurs eingegebenen Forderungen waren durch den Geschäftsführer der ehemaligen Arbeitgeberin anerkannt worden (act. G 3.1/18 und 27-29).

2.3.2 Gegenüber der Pensionskasse D.____ wurde für den Beschwerdeführer ein Jahreslohn 2016 von Fr. 64'060.-- deklariert (act. G 3.1/36). Unter Berücksichtigung des Monatslohns (brutto) von Januar bis Juli 2016 in der Höhe von Fr. 7'000.-- (ohne 13. Monatslohn; mit 13. Monatslohn Fr. 7'583.--) bleibt für die restlichen fünf Monate von August bis Dezember 2016 ein Monatslohn (brutto) von Fr. 3'012.-- (ohne 13. Monatslohn; mit 13. Monatslohn Fr. 2'195.80) übrig. Bei der SVA St. Gallen meldete die Arbeitgeberin gemäss IK-Auszug ein Einkommen von Fr. 75'833.-- für die Monate Januar bis Oktober 2016. Für die Monate November und Dezember 2016 wurde kein Einkommen deklariert. Es resultiert ein Monatslohn (brutto, inkl. 13. Monatslohn) von Fr. 7'583.--, welcher auch für die Vorjahre 2014 und 2015 angegeben wurde (act. G 11, Beilage).

2.3.3 In sämtlichen E-Mails, welche der Beschwerdeführer an die Arbeitgeberin richtete, wurde kein konkret bezifferter Lohn gefordert, sondern es wurden stets pauschale Beträge genannt, welche jeweils einen Teil der Lohnforderungen decken sollten (act. G 3.1/79, 81 und 82). Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 27. September 2016 mit dem Titel "Bedingungen an B.____ GmbH" nennt ein neues Lohnsystem, zu welchem keine weiteren Angaben gemacht werden, und nennt keinen genauen Betrag, welchen der Beschwerdeführer als Lohn für seine geleistete Arbeit fordert (act. G 3.1 S. 84).

2.3.4 Die weiteren mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen beziehen sich nicht auf den Lohnanspruch des Beschwerdeführers. Sowohl die Angebotslisten (act. G 7) als auch das Bestätigungsschreiben des Geschäftsführers der ehemaligen Arbeitgeberin (act. G 1.2) bescheinigen für den Beschwerdeführer die tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit, nicht aber die Höhe des hierfür zu leistenden Entgelts. Der Geschäftsführer der ehemaligen Arbeitgeberin überwies die in der Regel mehrfach geforderten Beträge, äusserte sich jedoch nie konkret zum Lohnanspruch des Beschwerdeführers.

2.4 Anhand der Unterlagen erscheint glaubhaft, dass der Beschwerdeführer nach der Kündigung des ersten Arbeitsvertrags per 31. Juli 2016 bis am 31. Dezember 2016 weiterhin für die Arbeitgeberin arbeitete. Die Frage des dabei verrichteten Pensums ist offen zu lassen, weil die Angaben der Vertragsparteien darüber auseinandergehen. Den Akten ist sodann kein Hinweis zu entnehmen, dass die Kündigung per 31. Juli 2016 von der Arbeitgeberin zurückgezogen worden wäre. Der Vertragsvorschlag der Arbeitgeberin wich nebst der Reduktion des Arbeitspensums auf 50 Prozent auch in lohnmassiger Hinsicht stark vom gekündigten Arbeitsvertrag ab. Aufgrund dieser Umstände kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Arbeitsvertrag

vom 14. April 2014 trotz Kündigung per 31. Juli 2016 weiterbestand oder ein neuer Vertrag zu gleichen Konditionen eingegangen wurde. Die im Konkurs angemeldete Forderung beinhaltet keine Lohnforderung für den Monat September 2016, deren Deckung andererseits der Beschwerdeführer im Rahmen der Insolvenzenschädigung beantragt. Zudem kann anhand der eingegebenen Forderungen der Anteil des Lohns und derjenige der Provisionen, Spesen oder anderer Lohnbestandteile nicht eruiert werden. Daran vermag die Genehmigung der Forderung durch den Geschäftsführer der ehemaligen Arbeitgeberin nichts zu ändern. Der gegenüber der Pensionskasse einerseits und der gegenüber der SVA St. Gallen andererseits deklarierte Jahreslohn weichen derart stark voneinander ab, dass auch aus diesen Angaben kein Rückschluss auf den vereinbarten Lohn gezogen werden kann. Im August 2016 stellte die Arbeitgeberin die letzte Lohnabrechnung aus, wobei sie von einem Bruttolohn von Fr. 2'000.-- ausging. Da mithin über den Umfang der vertraglichen Arbeitsleistung und den geschuldeten Lohn keine Klarheit besteht, lässt sich nicht ermitteln, ob dem Beschwerdeführer für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses noch offene Lohnforderungen zustehen, zumal die Arbeitgeberin für diese Zeit auch Lohnzahlungen leistete (s. E. 2.2 hiervon). Demnach ist ein von der Insolvenzenschädigung zu deckender Lohnausstand nicht glaubhaft dargelegt, weshalb die Beschwerdegegnerin den Antrag auf Insolvenzenschädigung zu Recht abgelehnt hat.

E. 3

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.